

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Glarus

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. Kanton Glarus.

Lehrerschaft aller Stufen.

Beschluß betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrer des Kantons Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1917.)

§ 1. Den Lehrern an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Glarus wird vom Kanton eine Teuerungszulage in folgendem Umfange gewährt:

1. Für das Jahr 1917:

a) An Verheiratete:

Sofern ihre Besoldung 2500 Fr. nicht erreicht, 150 Fr., überdies 25 Fr. für jedes Kind;

sofern ihre Besoldung 2500 Fr. und mehr beträgt, aber 3400 Fr. nicht erreicht, 125 Fr., überdies 25 Fr. für jedes Kind;

sofern ihre Besoldung 3400 Fr. und mehr beträgt, aber 4000 Fr. nicht erreicht, für jedes Kind 25 Fr.

Für die Zulage fallen nur die Kinder unter 16 Jahren in Betracht, die im Haushalte leben oder anderweitig untergebracht sind oder unterhalten werden.

b) An Ledige, deren Besoldung 3400 Fr. nicht erreicht, 100 Fr.

2. Für das Jahr 1916:

Die Hälfte der für 1917 bewilligten Ansätze.

Die Lehrer an den im Kanton bestehenden Erziehungsanstalten werden den ledigen Lehrern an den öffentlichen Schulen (Ziffer 1, lit. b) gleichgestellt.

§ 2. Besoldung und Teuerungszulage sollen zusammen die Grenze von 3400 Fr. nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist die Zulage entsprechend zu kürzen. Die Zulagen für die Kinder fallen dabei nicht in Berechnung.

§ 3. Für die nach dem 1. Juli 1916 in den Dienst der Gemeinde getretenen Lehrer wird die Zulage im Verhältnis zur Dienstzeit berechnet und nur dann verabfolgt, wenn die Dienstzeit mindestens drei Monate beträgt.

§ 4. Für den gleichen Zeitraum wie für die Lehrer werden auch für die Arbeitslehrerinnen Teuerungszulagen ausgerichtet. Dieselben werden vom Regierungsrat festgesetzt, unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung (Stundenzahl) und Besoldung.

§ 5. Dem Landrat wird Vollmacht erteilt, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses über das Jahr 1917 hinaus zu verlängern und den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung desselben zu bestimmen.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.